



Nr. 528. Mittag-Ausgabe.

Einundsechzigster Jahrgang. — Eduard Trewendt Zeitungs-Verlag.

Mittwoch, den 10. November 1880.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

5. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. November.

11 Uhr. Am Ministerial-Café zu Culemburg mit mehreren Commissarien.

Der Präsident hält den Eingang der während der letzten Tage an das Haus gelangten und bereits bekannten Vorlagen mit, ferner des Antrages Turno wegen Einstellung des Strafverfahrens gegen den Abg. v. Lyskowitz und des Antrages Richter, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlassung der Klassen- und Einkommensteuer, worauf die erste Beratung des Entwurfs einer Kreisordnung und gleichzeitig des Gesetzesentwurfs, betreffend die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in die Provinz Hannover beginnt. (Über die Vorlagen für Schleswig-Holstein und die Provinz Posen wird in derselben Weise verhandelt werden.)

Gegen die Vorlagen führt die Provinz Hannover melden sich Miquel, v. Beningen und Windhorst zum Wort, für dieselben Grumbrecht.

Abg. Miquel: Ich kann als Abgeordneter der Provinz Hannover die Vorlage an und für sich nicht mit Freuden begrüßen. Sie ist bestimmt, eine seit langen Jahren bestehende Verwaltungsorganisation von Grund aus umzugestalten, die das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzt und nach dem Urteil aller Parteien in der Provinz ihrer Aufgabe vollkommen entsprochen hat. Unsere Aemter und Gemeindeoberhaupten, die Stellung der Städte zu den Landgemeinden und zu den Aemtern, die Entwicklung des communalen Lebens in den Weger-Verbindungen ist das Produkt nicht einer Theorie, sondern einer schriftweisen historischen Entwicklung, wie sie dem hannoverschen Charakter entspricht, und vermag auch heute noch den Ansprüchen des Staates und communalen Lebens vollkommen gerecht zu werden.

Nun sollen diese 102 Aemter aufgehoben werden und an ihre Stelle 64 Kreise treten; die Städte, die bis dahin volle obrigkeitliche Gewalt hatten neben den landesherrlichen Beamten, den Amts- und Landshauptleuten sollen in den Kreis eingegliedert werden; ein communaler Verband, der bis dahin zwischen Stadt- und Landgemeinden gar nicht bestand, soll in der Form der Kreisordnung hergestellt und die bis dahin ganz von dem Kreise unabhängigen Wegeverbände sollen sich in Kreise auflösen. Diese Umwälzung wird nicht blos große Schwierigkeiten machen, sondern muss auch für längere Zeit große Verstimmung hervorruhen. Nicht als ob wir für uns den preußischen Staat gehörige Provinz eine eigenartige Verwaltungsorganisation für die Dauer zu fordern und zu beobachten berechtigt wären, die allgemeinen Grundlagen der Verfassung der Gemeinden und Kreise müssten gleichartig sein. Auch entfällt die Vorlage, eingebracht von einem Minister, der die Provinz kennt, in der Kreisordnung viel Gutes, was aus der Würdigung der gegebenen Verhältnisse hervorgegangen ist, den Übergang in die neuen erleichtern soll und weitergehende Anforderungen, die in der Provinz bestehen, nach manchen Richtungen zerstreut hat. Dabei haben die erheblichen Abänderungen, die ich wohl in Übereinstimmung mit den Gesamtausschauungen der Provinz und ihrer Abgeordneten vortragen werde, nicht den Zweck, das Zustandekommen der Vorlage zu verhindern oder auch nur zu erschweren. Denn sie berühren nicht ihren Kern, ihre Grundlage, wenn sie auch in der Verschärfung der Besonderheiten der Provinz weiter gehen, als der Herr Minister gehen zu müssen glaubte.

Die erste Frage betrifft die Größe der Kreise, die mit der Kompetenz der Kreisbehörden in ihrem Verhältnis zu den Gemeinden eng zusammenhängt. Der Herr Minister hat die Größe der Aemter mehr als verdoppelt, die Städte sind mit drei Ausnahmen in den Kreis eingegliedert. Dadurch werden die Kreise in der Provinz Hannover noch immer sehr bedeutend kleiner als in den alten Provinzen, aber doch nicht kleiner, als sie zur Zeit in Hessen bestanden, und größer, als sie in Nassau möglich sein werden. Auch in den östlichen Provinzen würde man die Theilung der großen Kreise in kleinere vielfach wünschen, wäre sie nicht schwierig und kostspielig. Bei uns haben sich die sehr viel kleineren Kreise bewährt. Der Minister ist aber zu einer gewissen Durchschnittsgröße gelangt, weil er die Kreise in Hannover auf den Umfang der Kreise in den alten Provinzen bringen möchte. Die östliche Polizeiverwaltung überträgt dagegen die Vorlage weder einem Mittelgliede zwischen Kreis und Gemeinde, wie es durch die Kreisordnung in den östlichen Provinzen geschieht, noch dem Gemeindepresidenten; der Landrat bleibt Inhaber und Verwalter auch der östlichen Polizei, womit natürlich eine Grenze gegen allzu große Kreise von selbst gegeben ist. In den kleineren Aemtern führt das zu keinen wesentlichen Unzuträglichkeiten, das nicht der Gemeindepresident, sondern der Landrat Inhaber der östlichen Polizei war. Obwohl wir eine sehr gute, bewährte Landgemeindeordnung haben, ist doch immer der Amtshauptmann Inhaber der östlichen Polizei geblieben. Das Richtige ist, namentlich je weiter man nach unten geht, die Vereinigung der Communal- mit der Polizeiverwaltung; ihre Trennung führt zu endlosen Conflicten, entkleidet die Polizei, die doch durchaus nicht blos negativ ist, der communalen Mittel, läbt sie, mindert ihre Autorität und das Vertrauen zu dem Inhaber, der nur sie freibt und nicht zugleich der Vertreter der Commune in allen anderen Wohlfahrtsinteressen ist, und darf nur als ein notwendiges Uebel zugelassen und extragen werden. Liegt ein solches notwendiges Uebel in der Provinz Hannover vor? Sind die Gemeindepresidenten dort außer Stande, die östliche Polizei zu handhaben? In einzelnen Landesteilen sind sie unzweckhaft dagegen im Stande: so die Vertreter der Samtgemeinden von 2- bis 3000 Seelen im Osnabrückischen, der uralten Communalbildungen in den Marchen, der sehr wohlbabenden und reich bebauten Gemeinden im Hildesheimischen, Kalenbergischen und Göttingen'schen.

Dagegen gebe ich zu, dass sie in anderen Landesteilen, namentlich im Lüneburgischen, vielfach so klein sind, dass es kaum möglich ist, jedem Vorsteher die östliche Polizeigewalt voll zu übertragen. Hier sollte energetischer als bisher auf die Bildung von Sammgemeinden hingewirkt werden, wozu unsere Landgemeindeordnung die Anlässe hat. Da sie aber Alles von den Amtmannen die Wichtigkeit dieser Tendenz bisher nicht in vollem Maße erkannt hat, so wurde bisher von jener Bestimmung nur sehr wenig Gebrauch gemacht. Auch in diesem Punkte müsste man mit der Landgemeindeordnung reformirend beginnen, sich das Material für die Verwaltung der östlichen Polizei der Gemeinde verschaffen und dann mit einer Kreisordnung vorgehen. Nun haben wir aber die Kreisordnung für die alten Provinzen ohne vorangegangene Landgemeindeordnung beraten und auch für uns in Hannover würde es gar nicht durchführbar sein, uns einfach auf den negativen Standpunkt zu stellen: „Reform der Landgemeindeordnung in unserem Sinne, dann erst eine Kreisordnung.“ Die Kreisordnung kann jetzt zum Abschluss kommen, bevor noch auf die Bildung grösserer leistungsfähiger Gemeinden in gewissen Theilen der Provinz hingewirkt wird. (Widerwurz!) Die gesammte östliche Polizei wird nicht in allen Theilen auf die Vorsteher der heutigen Gemeinden übertragen werden können. Aber es ist notwendig und möglich, eine Reihe von einzelnen im Gesetz auszuführenden polizeilichen Bezugspunkten den gesammten Gemeindepresidenten zu übertragen, um in den großen Kreisen, die man schafft (bis zu 15, ja 30 Q-Meilen), Weiterungen, Kosten und Schwierigkeiten zu ersparen. Auch könnte man eine clausula generalis in das Gesetz bringen, wonach der Landrat berechtigt ist, mit Zustimmung höherer Organe noch über diese im Gesetz namhaft machenden polizeilichen Actionen hinaus weitere nach den Bedürfnissen der bedeutenderen Gemeinden ihren Vorstehern auf Widerruf kommissarisch zu übertragen.

Ich accepire also die Kreise, wünsche aber Aenderungen ihrer Construction, zum Theil sehr nahe liegende, die geboten erscheinen und sich mit den Grundsätzen der Staatsregierung gut vertragen. Der Minister in seiner Abneigung, polizeiliche Bezugspunkte auf die Vorsteher der Gemeinden zu übertragen, schiebt als Zwischenlösung zwischen Kreis und Urcommune sogenannte Distriktsbeamte ein, die verdeckt an entlegenen Ortschaften großer Kreise etabliert werden und die Polizeigewalt statt des Landrats ausüben sollen. Wir verkennt das Motiv nicht, dadurch den Eingesessenen die Handhabung

der Polizei zu erleichtern und die Unzuträglichkeiten für die an grosse Bezirke nicht gewohnte Bevölkerung zu vermindern. Gleichwohl lehnen wir grundsätzlich und einstimmig solche Distriktsbeamten ab, weil wir in der Stellung von Subalternbeamten, welche nur Polizeigewalt ausüben zwischen Landrat und Gemeinde auf einem Außenposten, wo das Einzelne von ihm nicht kontrolliert werden kann, eine grosse Gefahr erblicken. (Bestimmung!) Die Verwaltungsordnung in Hannover ging in den Jahren 1848-50 aus dem allgemeinen Widerwillen gegen die „Unterbedientenherrenschaft“ hervor, wir wollen nicht durch Subalterne regiert sein, wir kennen die Unklarheit und Dehnbarkeit des Begriffs der Polizeigewalt in Preußen, wir wissen, was man mit ihr Alles thun und lassen kann und wollen lieber die Unzuträglichkeiten großer Gemeinden tragen, als uns dieser Gefahr aussehen. In einzelnen Fällen können solche Distriktsbeamte nothwendig sein, so im Fahrtgebiet, auf den ostpreussischen Inseln, die Monate lang unzugänglich sind. Als ein allgemeines Institut lehnen wir sie ab.

Ich komme nun auf die Zusammensetzung der Kreisversammlungen. Nach der hannoverschen Amtsvertretungsordnung vom Jahre 1850 waren in derselben vertreten die Gemeinden als solche, die Städte, sofern sie zu den Aemtern gehören, was in der Regel nicht der Fall war, ferner die Besitzer außerhalb der Gemeinden stehenden grösseren Gütscomplexe. Diese Vertretung ist eigentlich die correcte und entspricht den Verhältnissen der Provinz. Der Großgrundbesitz in dem Sinne des ritterlichen Besitzes mag vielleicht nur 5 bis 7 p.C. des gesamten Areals der Provinz inne haben, das Uebrige ist, abgesessen vom Fideius und Klöstern, im Besitz eines bürgerlichen, sehr wohl stürzten und gebildeten selbstständigen Mittelstandes. Ja, meine Herren, das Sie, wenn Sie diese einfachen Thatsachen nehmen, namentlich als conservative Männer, unmöglich eine solche Provinz in ihrer ganzen Verfassung und Vertretung nach Maßgabe anderer Provinzen konstruieren können, wo der Großgrundbesitz 54-60 p.C. des Gesamtareals besitzt, das braucht sich für erfahrene Männer nicht weiter auszuführen. Nun hat man allerdings in die in der Reaktionperiode in Hannover erlassene Amtsvertretung von 1859 eine Großgrundbesitzvertretung generell hineingebracht. Man hat nach bestimmten Steuerklassen nicht blos den ritterlichen, sondern auch den bürgerlichen Besitz aus den Landgemeinden ausge sondert und gesagt, die in dieser Steuerklasse stehenden Besitzer von Grundeigentum sollen eine eigene Großgrundbesitzerklasse bilden und selbstständige Vertretung haben. Diese Construction ist mir immer fatal gewesen, weil ich es unnatürlich finde, die in der Reihengleichheit der Landgemeinden stehenden bürgerlichen Besitzer künstlich herauszuziehen, eine neue Großgrundbesitzerklasse zu machen, die Gemeinden zu zerreißen und dadurch die natürliche Stellung selbst dieser sogenannten grösseren Grundbesitzer in der Landgemeinde, zu deren Führung sie berufen sind, zu gefährden.

Mit Rücksicht jedoch auf die verhältnismässigen Steuerleistungen dieses so konstruierten Großgrundbesitzes hat man jedoch im Jahre 1859 eine Schranke dahin gelegt, dass die Vertretung desselben nicht über ein Drittel der Landgemeindevertretung hinausgehen darf. Was damals in der conservativen Zeit des Königreichs Hannover geschehen ist in der Amtsvertretungsordnung, sollen wir, meine Herren, darüber etwa hin aussagen? Ich gebe zu, dass die Vorlage, das grosse Misverhältnis in der Bedeutung des mittleren und des Großgrundbesitzes würdig, nach Cautionen gesucht hat, um die übermäßige Vertretung des Großgrundbesitzes zu verhindern. Dennoch entzieht sie zu Gunsten derselben das Stimmrecht um 5 p.C. Während der Großgrundbesitz nach der Vorlage im Verhältnis zur Landgemeinde nur 20,4 p.C. Steuern zahlt, soll er nicht nur etwa 20 p.C. Stimmrecht, sondern sogar auf 28 gebracht werden, während in der Amtsvertretungsordnung nur 25 p.C. zugestanden waren. Daraus müsste man unter allen Umständen zurückkommen. Meine Herren, wirkliche Großgrundbesitzer, die unabhängig dastehen, eine bedeutende Bildung haben, den Bauernstand belehren, die halb in der Vertretung für nützlich und heilsam, warum aber der blauhüdige Besitzer, der eine Mark Steuer mehr bezahlt, ein anderer Mensch sein soll wie jener, der eine Mark weniger bezahlt, das verstehe ich nicht. Es muss eine Construction geschaffen werden, die diesen wirklichen Großgrundbesitzern die Sicherheit des Eintritts in den Kreistag gibt, ihrer Bedeutung und Steuerleistung einigermaßen entsprechend. Es kommt hinzu, dass der Großgrundbesitzer, der nun nach seiner Steuerleistung in der Klasse der Großgrundbesitzer missstimmt, zugleich Gemeindemitglied bleibt und auch als solches stimmt, er ist also deshalb doppelt berechtigt, und das läuft sich auch gar nicht ändern, so lange man den Großgrundbesitzer nicht aus der Gemeinde herausziehen kann, was doch nicht möglich ist. Nach dieser Richtung werde ich versuchen, die Vorlage zu modifizieren. Vergleichen wir den Großgrundbesitzer nach der Vorlage in seiner Leistung und Bedeutung mit der Leistung und Bedeutung der Städte, dann wird das Verhältnis noch viel ungünstiger. Die Städte sollen 18 p.C. der Gesamtstimmrechte haben, während ich überzeugt bin, dass sie an Steuerleistungen mindestens das Dreifache des gesammten konstruierten Großgrundbesitzes leisten.

Nun ist es richtig, dass bis dahin in Hannover — und darauf beruht die segensreiche Wirkung unserer Verfassung — ein Gegensatz zwischen Stadt und Land fast unbekannt war. Durch diese ungewöhnliche Einführung der Städte in den Kreis fürchte ich, zumal die ganze Wegeverbands-Verwaltung auf die Kreise übertragen wird, werden erst die Gegenläufe entstehen. Ich muss anmerken, dass die bisherige Construction des Provinziallandtages, durch die Vertretung der Städte, Landgemeinden, des ritterlichen Besitzes ganz gute Wirkungen hervergerufen hat und dort im communalen der Provinzen Leben scharfe Gegensätze nicht hervertragen sind. Was aber die Stellung der Städte betrifft, so steht man mit der größten Sorge in den hannoverschen Städten auf diese Kreisordnung. Die allgemeinen Landesangelegenheiten sind dort eben so gut verwaltet gewesen, wie durch die königlichen Beamten, unsere sämmtlichen Städte haben rechtsständige Bürgermeister und Magistratsmitglieder, sie haben die Polizeigewalt mit wenigen Ausnahmen ihrerseits auch in vollem Maße gehandhabt, nur sollen diese Städte in den Kreis eingegliedert werden, und während die Oberbehörden, die Landdrosteien bis dahin ausschließlich waren und neben dem Amt standen, werden sie jetzt unter den neuen Amtmann, d. h. den Landräten und unter den Kreisausschuss gestellt. Der Herr Minister — das erkenne ich dankend an — hat allerdings zur Ermächtigung des Überganges sehr erhebliche Bestimmungen in das Gesetz gebracht. Die Städte sollen z. B. auch, wenn sie an sich zum Kreis gehören, die Polizeigewalt behalten und in dieser Beziehung unter dem Regierungspräsidenten stehen u. a. Das wird allerdings den Übergang erleichtern, denn das Bedenken, das ich für die östlichen Provinzen so oft gehört habe, ob die Bürgermeister der kleinen Städte wohl im Stande wären, die Polizei richtig zu handhaben, kann bei uns nicht auftauchen, wo die betreffenden Magistrate erheblich grössere obrigkeitliche Thätigkeit zur vollen Zufriedenheit wenigstens der hannoverschen Regierung geübt haben.

Dann ist doch keine Veranlassung, in die seit uralten Zeiten hergebrachten Verhältnisse weiter einzutreten, als durch das allgemeine Staatsinteresse unbedingt geboten wird. Die Verhältnisse im Osten und Westen unseres Landes sind einmal verschieden und wir müssen uns bestreben, uns gegenseitig kennen zu lernen, die sozialen Verhältnisse zu studiren und danach die Gesetze zu machen. Die Städte Hannover, Osnabrück und Hildesheim sollen kreisfreie Städte werden, Hildesheim, obwohl es noch nicht 25,000 Seelen hat. Der Minister lehnt es ab, die Bifßen, die zum Austritt aus dem Kreise berechtigt, herunterzusetzen, was dem Wunsch der Städte und der Verschiedenheit ihrer Entwicklung von der in den älteren Provinzen entsprechen würde. Ist freilich einmal eine Stadt in den Kreis eingetreten, hat sich eine communale Gemeinschaft gebildet, sind die Landgemeinden gewöhnt worden, mit der Intelligenz des Kreises und die Städte mit den Vertretern der Landgemeinden zu arbeiten, dann ist die Frage, ob man eine solche Stadt aus dem Kreis wieder herausziehen soll, eine ganz andere, als die, vor der wir heute stehen; ob man in die neuen, erst zu bildenden Kreise Städte hineinzutragen will, die zwar einige tausend Einwohner weniger haben als Osnabrück und Hildesheim, aber nach ihrer Geschichte, Wohlhabenheit und rein städtischen Bedeutung jenen materiell gleich stehen, wie Lüneburg, Harburg, Celle, Göttingen und Emden, diese alten Gemeinwesen, die nach ihrer Geschichte, ihrer früheren grossen Selbst-

ständigkeit, der Beschreibung ihrer Magistrate genau so stehen wie Hildesheim. Auf der andern Seite scheidet der Minister unter den Städten, welchen gar keine besondere Stellung zugestanden wird, eine Reihe von Städten unter 4000 Seelen aus. Würde man einmal an eine Städteordnung gehen, was man thun möchte, wenn man ein wirklich organisches Gebilde mit einer Kreisverfassung herstellen will, dann könnte man entscheiden, ob und welche Gemeinwesen in einer bestimmten Provinz überhaupt noch den Charakter der Städte behalten sollen. Nachdem man aber einmal den anderen Weg eingeschlagen hat, ist es schwierig, einzelne Städte herauszugreifen und sie nach ganz anderen Prinzipien zu behandeln, wie alle übrigen Städte zu-

sammen. Sollte die Commission aber die Liste dieser so degradirten Städte sich genau ansehen, dann würde ich gleich eine Reihe von Städten daraus nennen können, die nach meiner Meinung in ihrer ganzen wirtschaftlichen Bedeutung vollkommen gleichstehen anderen Städten, denen der Minister grössere Rechte hat geglaubt zugestehen zu können: Dannenberg, Lüchow, Quakenbrück gehören dann jedenfalls nicht in diese, sondern in eine andere Klasse. Schliesslich muss ich einen Punkt berühren, in Bezug auf welchen ich nicht behaupten kann, mich mit allen Vertretern der Provinz in voller Übereinstimmung zu befinden. Meines Erachtens muss nämlich der Landrat entweder rechtsständig oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein, wenn er sein Amt nach der heutigen Gesetzgebung, nach den Aufgaben, die ihm in der Verwaltungslustigkeit zu stehen, vollkommen selbst verwalten kann. Ich will in dieser Beziehung, gleich Ihnen, nur den status quo in Hannover aufrecht erhalten bis zur definitiven Regelung der Frage für den ganzen Staat. Der Amtshauptmann, an dessen Stelle jetzt der Landrat tritt, muss aber nach der hannoverschen Gesetzgebung in der angekündigten Weise befähigt sein. Ich werde dabei von der Nebenabsicht geleitet, dass ich wünsche, die mit den hannoverschen Verhältnissen vertrauten Amtshauptleute möchten auch wesentlich die Männer sein, die die schwierige Überführung der Provinz in die neuen Verhältnisse leiten. Die hierzu geeigneten Beamten wird die Regierung kaum vermüssen. Bereits der Provinzialordnung sind nur sehr wenig Bedenken zu erheben. Wir wünschen nur — und das mag Ihnen ein Zeugnis sein von der guten Stellung der verschiedenen Bevölkerungsklassen in der Provinz Hannover —, dass die Kreise in der Weise zusammengelegt werden, dass in der Regel ein Wahlbezirk zum Provinziallandtag 3 Abgeordnete wählt. Wir wollen dadurch die Möglichkeit geben, dass die Wahlen aus den Städten, den Landgemeinden und dem Großgrundbesitz getroffen werden; wir halten dies nicht für einen Nachteil, sondern für einen Vorteil für die Verwaltung. Liberale und Conservativen sind in diesem Punkte bei uns einig. Wir wünschen, dass auch ohne Zustimmung der leicht sich isolierenden und absondernden Kreise von der Provinzialvertretung eine solche Zusammenlegung beschlossen werden können.

Die Nothwendigkeit der Exkludierung bestimmter Klassen möchten wir vermeiden. Ebenso wünschen wir nicht die Aufzehrung des Landesdirektoriums als eines Collegiums. Wir wollen keinen Landesdirektor, der die Executive hat und zugleich im Kreisausschuss mitvoirt. Wir halten diese Stellung für unnatürlich. Viel besser ist ein exequendens, beratendes Collegium neben dem Ausschuss und Referat und beratende Stimme der mit den Verhältnissen der laufenden Verwaltung am vertrautesten Mitglieder des Landesdirektoriums. Wir wünschen ein Collegium, weil in jeder, auch der laufenden Verwaltung wichtige Beschlussfassungen vorkommen, die wohl einer collegialen Beratung wert sind. Die Collegialität würde auch die Garantie geben, tüchtige Männer in das Landesdirektorium zu bekommen. Ich kenne Collegen meines Freundes v. Beningen, die sich sehr bedacht haben würden, so nahe sie ihm auch stehen mögen, seine Adjutanten zu sein, die aber vollkommen gewillt sind, seine gleichberechtigten Collegen zu bleiben. Eine Aenderung in dieser Beziehung würde uns nur die Gefahr der Verschlechterung zu ziehen. Ich glaube auch nicht, dass der mit den Verhältnissen der Provinz Hannover vertraute Herr Minister das Bedürfnis zu einer solchen Aenderung als vorhanden annimmt. In Summa: unsere Anträge stehen mit dem Grundgedanken der Kreisordnungen in keinem Widerspruch. Es kann nur im Interesse der Gesamtmonarchie liegen, bei dieser schwierigen Einführung einer Provinz in die allgemeine Verwaltungsordnung des Staats mit Vorsicht und Rücksicht zu verfahren. Wir rufen in dieser Beziehung nicht bloß unser Interesse, die Zufriedenheit der Provinzialbevölkerung, sondern das Interesse des gesamten Staates auf und sind sicher, dass wir von diesem Standpunkt aus uns mit Ihnen verständigen. (Beifall.)

Abg. Grumbrecht: Der Abg. Miquel hat schon diejenigen Bemerkungen gemacht, deren Ausführung ich hatte zum Gegenstand meiner Rede machen wollen. Mit Rücksicht hierauf und auf die Ausposition meiner Stimme verzichte ich auf das Wort und bitte den Herrn Präsidenten, statt meiner dem Abg. Köhler das Wort zu ertheilen.

Abg. Dr. Windhorst: Während der Abg. Miquel dieses oder jenes für Hannover beantragte, habe ich von verschiedenen Seiten die Bemerkung gehört: „Für uns hat man das nicht gewahren wollen.“ Die hierin sich ausprechende Politik, Anderen etwas Gutes deshalb zu verweigern, weil man selber es nicht erhalten hat, führt in die Irre. Die Herren thäten richtiger, wenn sie das von ihnen anerkannte Gute hier zu schaffen sich bemühten und demnächst dafür sorgten, dass ihre Zukunft gesichert würden. Ich richte diese Bemerkung besonders an die Adresse des Herrn v. Meyer (Heiterkeit). Behandeln Sie diese Vorlage lediglich nach sachlichen Rücksichten. Die Unterstüzung der Hannoveraner, wenigstens die meinige, wird Ihnen sicher sein, wenn Sie für Ihre Landesteile gleiche Verhältnisse verlangen werden. Ich bedaure, dass die Vorlagen über die Kreisordnung in Hannover, Schleswig-Holstein und Posen uns vorgelegt sind ohne gleichzeitige Vorlage der Kreisordnungen für die Rheinlande, Hessen-Nassau u. s. w. Diese abgerissene Arbeit liege ich nicht. Ich habe dabei den Gedanken, dass durch das dividere imperio erreicht werden soll, was nicht sowohl für die, welche zunächst ans Messer kommen, als für die, welche demnächst daran kommen sollen, verhältnismässig voll werden kann, und ich mache kein Hehl daraus, dass ich meinesheils, so sehr ich auch in die Sache einzugehen bereit bin, doch einen Abschluss der Angelegenheit nicht wünsche. Die rücksichtigen Provinzen könnten uns manchen Beistand gewähren, den sie heute vielleicht verlagen werden. Ferner verstehe ich nicht

bisher vollständig ihre gute Erledigung gefunden. Bezuglich der Militärsachen insbesondere hat mir der verstorbene General v. Voigts-Mehl selbst gesagt, daß dieselben nirgends vollendet bearbeitet würden, als in Hannover; und was die Steuern betrifft, so wird die Schraube in Hannover auch bei der jetzigen Verwaltung sehr stark empfunden; wir stehen in dieser Hinsicht nicht zurück.

Man sagt, die allgemeine Landesverwaltung könne ohne solche Aenderungen nicht durchgeführt werden. Das muß man mir aber erst beweisen. Alle Körper, die in dieser Organisation geschaffen werden sollen, können mit den bisherigen Organen schon zu Stande gebracht werden. Ich sage das nicht aus irgend welchem Parteiinteresse. Wenn ich das thun wollte, dann könnte ich nur wünschen, daß die Vorlage schon morgen durchgeführt werde. Die nächsten Wahlen würden dann ein sehr günstiges Resultat für meine Anstrengungen herbeiführen. Die Zufriedenheit in der Provinz Hannover wird durch diese Vorlage nicht vermehrt. Die vorgeschlagene geographisch Abgrenzung der Kreise halte ich für nicht ausführbar. Es geht nicht an, ganze Aemter zu zerstören und an veränderte Kreise zu legen. Für die Berathung der Vorlage halte ich die jetzige Städtecommission am geeignetesten, doch wird sie noch um einige Mitglieder zu vermehren sein. Die Districtscommission muß auch ich absolut ablehnen. Im Fahrdgebiet und auf den Inseln könnte ich sie nur zugeben, wenn mir ihre Qualification näher dargelegt würde. Was man aus den übrigen Provinzen hört, ist nicht geeignet, den Appell nach solchen Districtscommissionen zu vermeiden. Ob und inwiefern ohne Revision der Gemeindeordnung eine weitere Übertragung polizeilicher Gewalt an die Gemeindevorsteher ausführbar ist, lasse ich jetzt dahingestellt, ich vermisse aber ungern das Zwischenfeld zwischen Landrat und Gemeinde, den Amtsvorsteher. Das Ausziehende, was in der Organisation der Verwaltung in den alten Provinzen liegt, ist der Amtsvorsteher und der aus dem Kreise selbst gewählte Landrat. Wenn ich nicht beides bekommen kann, danke ich für die ganze alte Schale. (Heiterkeit.) Was gewinnt denn die Selbstverwaltung bei dieser Vorlage? Die Ortspolizei durch Districtscommissionen und den Landrat als Beamten! Sonst nichts. Und wenn wir uns gegen die Districtscommissionen wehren, dann werden wir in die Gefahr gerathen, die ganze Polizei bei der Gendarmerie zu sezen. (Sehr richtig!)

Man will die Amtsvorsteher nicht, weil sie ein aristokratisches Institut sind. Ich bin aber in der Beziehung ein arger Feind und halte die Selbstverwaltung auf dem Lande ohne eine tüchtige Aristokratie für unmöglich. Die Beschriftung, es werden sich zu diesem Amt keine geeigneten Personen finden, theile ich nicht. Betreffs der Einführung der Städte in den Kreisverband erkenne ich an, daß der Minister bemüht gewesen ist, den einzufügenden Städten die capita deminutio erträglich zu machen. Es hätte aber in der Beziehung noch mehr geschehen können. Auf das Institut des Landrats lege ich nur dann Gewicht, wenn er die altpreußischen Bedingungen erfüllen soll, wonach der Landrat im Kreise aufgewachsen und angewachsen sein muß. Durch Prüfung allein wird die Tüchtigkeit eines Mannes nicht festgestellt. Die jetzige Provinzialverwaltung hat im Allgemeinen die Zufriedenheit der Einwohner erlangt. Einiges Verteilen können wir nicht an die Stelle setzen, mindestens ist das in der Vorlage enthaltene unannehmbar. In der Provinzialvertretung wünsche ich den Großgrundbesitz, die Städte und die Landgemeinden vertreten zu sezen. Die Amtsvorsteuerung von 1850 war nicht halbar. Die Vertreter der Landgemeinden müssten gegen den Amtshauptmann die Hilfe der Großgrundbesitzer haben. Schließlich halte ich die Absicht, die Wegeverbände in die neuen Kreise zu legen, für einen bedenklichen Eingriff in bestehende Rechte. Diese Maßregel läßt sich nur auf dem Wege freier Vereinbarung lösen. Wir stehen in dieser Hinsicht nicht erst zu schaffenden, sondern schon geschaffenen Zuständen gegenüber.

Abg. Dr. Köbler (Göttingen): Ich will nicht, wie der Abgeordnete Windhorst, die Vorlage von vorneherein zurückweisen, sondern glaube, daß dieselbe mit einigen Aenderungen angenommen werden kann. Betreffs der Wegeverbände stimme ich mit dem Abg. Windhorst überein. Ich halte es auch nicht für prinzipiell, wenn einige Kreise mehr gebildet werden. Der Abg. Windhorst hat den Abg. Miquel falsch verstanden, wenn er sagt, Miquel wolle keinen Amtsvorsteher. Er hat nur gefragt, wir können keine Amtsvorsteher gebrauchen, weil wir das Material dazu nicht haben. Die Entwicklung der einzelnen Gemeinden in Hannover ist eine derartige gewesen, daß, wenn nunmehr ein Vorsteher einer Gemeinde über mehrere gesetzt werden würde, dann die Eiserne der andern Vorsteher hervorrufen würden. Ich halte mich für verpflichtet, einen Gegenstand besonders hervorzuheben, der bisher nicht erörtert worden ist. Das sind die Communalanschäften. Der § 123 der Provinzialordnung von 1875 hebt die Communalanschäften für die alten Provinzen auf, während sie sie für uns bestehen läßt. Diese, welche allerdings nicht überall in der Provinz Hannover bestehen, sind früher politisch tätig und wichtig gewesen. Nach 1866 ist jedoch ihre Tüchtigkeit beschränkt worden auf die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen etc., und diese Tüchtigkeit ist kaum in Ansatz zu bringen gegenüber den Kosten, welche dieses Institut der Provinz verursacht, die sich auf 76,000 M. belaufen. Nun heißt es in den Motiven der Vorlage, betreffs der Aufhebung der communalständischen Verbände, daß diese in Hannover die traktige Entfaltung des Provinzialverbandes nicht hindern, und deshalb die Frage überläßt bleiben könne. Ich kann sagen, daß man in der Provinz Hannover, abgesehen von der Ritterschaft und einigen Beamten, es nicht begreifen würde, wie man diese Körperschaften, die absolut keinen Inhalt mehr haben noch bestehen lassen kann und warum man darin von der Provinzialordnung der alten Provinzen abweicht. Die Zustände sind hier die gleichen wie in den alten Provinzen und möchte ich die Aufmerksamkeit der Commission darauf richten, diesen Punkt näher ins Auge zu fassen. Ich werde dafür stimmen, die Vorlagen einer Commission zu überweisen. Im Übrigen stehe ich auf dem Standpunkt des Abg. Miquel.

Abg. v. Bennigsen: Dem Vorschlage, die Vorlagen an die bereits gewählte Verwaltungskommission zu überweisen, welche ad hoc um 7 Mitglieder zu verstärken sein würde, schließe ich mich an. Ich sehe dabei voraus, daß diese 7 Mitglieder Hannoveraner sein sollen, ebenso wie mir ein ähnlicher Beschluss bei den Entführern für Schleswig-Holstein und Westfalen angesessen erscheint. Mit dem Abg. Windhorst bedauere ich, daß über die Vorlage nicht zuvor der Provinziallandtag in Hannover gehört worden ist, obwohl der letztere selbst diesen Wunsch ausgesprochen hat, ohne jedoch eine Erwiderung darauf zu erhalten. Principielle Bedenken können einer Erfüllung dieses Wunsches meines Erachtens nicht entgegenstehen haben, da es sich lediglich um ein specielles Provinzialgesetz handelt. Mindestens hätte man den Ausschluß, die Notabeln der Provinz hören sollen. Der Minister Friedenthal selbst hat früher auf die Notwendigkeit, in dieser Weise sich über die Verhältnisse und Bedürfnisse des Landesteils zu unterrichten, großes Gewicht gelegt. Allerdings kann auch jetzt noch der Provinziallandtag zum Worte kommen; er hat in seiner letzten Sitzung nach längerer Debatte über diesen Gegenstand beantragt, seine Deferieren an das Staatsministerium und die beiden Häuser des Landtages zu bringen, und dies wird vermutlich in der nächsten Woche geschehen. Uns selbst aber wird es — wie ich glaube — beim besten Willen nicht möglich sein, noch in diesem Winter die Entwürfe für alle drei Provinzen zum Abschluß zu bringen, was meiner Meinung nach nicht ausschließt, daß die Commission und später das Haus sich mit diesen Vorlagen beschäftigt. Ich selbst stehe denselben keineswegs prinzipiell so feindselig gegenüber wie der Abg. Windhorst. Ich vermag diese feindselige Stellung nicht vollkommen in Uebereinstimmung zu bringen mit dem sehr lebhaften — ich möchte sagen: leidenschaftlichen — Verlangen, das wir so oft aus dem Kreise seiner Freunde gehört haben: daß man der Einführung der Kreisordnung in Rheinland und Westfalen nicht beständig Hindernisse in den Weg legen möge.

Was den letzteren Punkt betrifft, so bin ich und meine Freunde niemals der Ansicht gewesen, daß man diesen Provinzen die Kreisordnung vorenthalten sollte, und wir werden im nächsten Winter gern bereit sein, diese Gesetze unter Berücksichtigung der dort geltend gemachten Wünsche zum Abschluß zu bringen. Allerdings greift die jetzt vorliegende Kreisordnung und noch mehr die Provinzialordnung außerordentlich tief in die Verhältnisse unserer Provinz ein, wo die Verwaltung bisher auf ganz anderen Grundlagen geordnet war. Alle diese Verhältnisse auf einmal zu ändern, hatte natürlich ein großes Bedenken, zumal unmittelbar nach der Annexion. Deshalb sprachen sich auch die Vertrauensmänner, die vor der neuen Regierung berufen wurden, übereinstimmend dahin aus, daß eine Einführung der Kreisordnung ohne vollständige Umgestaltung der Verwaltung in der untersten Instanz auf das Neuerste bei uns abzuwagen sei. Damals hielt es die Regierung für zweckmäßig, von der Einführung der Kreisordnung abzusehen. Die Verhältnisse sind inzwischen andere geworden und die Sitzung der Vertreter der Provinz zu der Kreisordnung hat sich geändert. Inzwischen sind die Kreisordnungen für die alten Provinzen reformiert, auf ihnen baut sich nicht nur die Provinzialordnung auf, sondern das gewünschte System von Staatsverwaltung und Verwaltungsgerichtsbehörden, welches Laienelemente mit reinen Organen der Staatsverwaltung in Verbindung bringt zur Entscheidung und Urtheilung der wichtigsten Fragen des öffentlichen Rechts. Die Kreisordnung, die also eine angemessene Ver-

tretung der verschiedenen Elemente von Stadt und Land in sich schließt, darf zugleich das Organ im Kreisausschuß geschaffen, welches die erste Instanz für die Beschlüsse und richtlichen Urteile gewährt, und wenn hier im vorigen Jahre die Vertreter der neuen Provinzen sich für die Verwaltungorganisation ausgesprochen haben, die auf dieser Grundlage aufgebaut ist, so haben wir damit implizite anerkannt, daß die Grundorganisation in ihren Grundzügen auch eingeschlossen werden müsse.

Wenn die Sache so liegt, auf der einen Seite das allgemeine Bedürfnis für den Staat eine Regelung der Verhältnisse in der unteren Instanz, auf der anderen Seite zweifellos ein tiefer, schwerwiegender Eingriff in ganz anders geartete Verhältnisse, so entsteht daraus die Aufgabe für die Staatsregierung und die Landesvertretung, das Bedürfnis der einigen Ordnung mit der richtigen Würdigung und Anerkennung der speziellen Verhältnisse in den neuen Provinzen zu treffen. Im Gegensatz zu Herrn Windhorst muß ich anerkennen, daß der Minister nach seiner genauen Kenntnis der Verhältnisse der Provinz Hannover nach dienen Seiten die besonderen thatächlichen und historisch gewordenen Zuständen volle Rechnung getragen hat. Ich wünsche, mich mit dem Minister und der Mehrheit dieses Hauses auf dieser Grundlage über diejenigen Veränderungen und Verbesserungen zu verständigen, die wir nach unserer in mancher Hinsicht eingehenderen Kenntnis der dortigen Zustände an der Vorlage gemacht zu sehen wünschen. Die Frage der Abgrenzung der Landkreise und Stadtkreise ist darauf zu begründen, ob es möglich ist, das Institut der Amtsvorsteher und die Verwaltung der Polizei durch dieselben auch in Hannover einzuführen. Abweichend von Windhorst muß ich mich in diesem Punkte der Vorlage anschließen, daß das Institut des Amtsvorsteher nicht eingeführt werden kann. Nur von sehr wenigen Personen habe ich bis jetzt die Ansicht vertreten hören, daß das Institut der Amtsvorsteher bei uns überhaupt möglich sei. Durch die historische Entwicklung der Polizeiverwaltung bei uns fehlen die Grundlagen wie in den östlichen Provinzen; wir haben auf dem Lande eine kommunale Polizei nur ausnahmsweise gekannt, seit 30 Jahren gar nicht mehr, wir haben stets nur eine landesberühmte Polizei gehabt.

Unter diesen Umständen ist also die Beschäftigung mit dieser Art von Thätigkeit bei einer so großen Anzahl Personen, wie sie nötig wären, in Hannover nicht vorhanden gewesen, und sie neu zu schaffen, liegt durchaus keine Veranlassung vor. Wem soll man die Polizei auf dem Lande anvertrauen? Gutsbesitzer in solcher Zahl wie in den alten Provinzen giebt es nicht; soweit sie vorhanden sind, spielen sie im Verhältnis zum Umfange des Landes eine untergeordnete Rolle. Etwa 6 v. Et. des cultivirten Landes gehören den Rittergutsbesitzern, und wenn Sie auch die nach Bildung und Vermögen gleichen Besitzer, die nicht zur Ritterschaft gehören, hinzuzählen, so ist mit einem Wort die Zahl der mit allgemeiner Bildung, weiterem Blick, freierem Urtheil und größerer Mute ausgestatteten Männer so gering, daß es ganz unmöglich ist, darauf eine organische Einrichtung für die Verwaltung der Provinz zu gründen. Nun, m. h. wäre es ja möglich, daß man bei uns, wo wir vollkommene Gemeindeeinrichtungen haben seit den Jahren 1852 und 1859, den Gedanken hegt, daß man auch dem Gemeindevorsteher einer größeren Gemeinde die Verwaltung der Polizei in einem Bezirk unter Anfuhr an die Gemeinde überträgt. M. h.! Ein etwas Verfehltes kann ich mir nicht denken. Man hat Recht, Personen nach dem Bildungsgrade unserer Landleute für die Verwaltung der kleineren Polizeiaufgaben in einer Landgemeinde zu verwerben, aber von diesen die Gesetzeskenntnis und allgemeine Lebensanschauung zu fordern, daß sie über die Gemeinde hinaus für einen größeren Bezirk die Polizei handhaben sollen, ist unmöglich. Der Abg. Windhorst irrte darin, wenn er glaubt, daß das nicht auf den allergrößten Widerspruch stoßen würde. Daraus folgt aber, daß die Kreise, wenn sie eingeführt werden müssen, erheblich kleiner sein müssen, als in den altpreußischen Provinzen. Aus den Motiven haben Sie gesehen, daß die vorgeschlagenen Kreise größer sind, wie in Hessen, Rheinland und Westfalen. Allerdings ist in der Bevölkerungszahl — Hannover ist ziemlich dünn bebölt — eine erhebliche Abweichung; nach dem Vorschlag kommen nur 29,000 Seelen auf den Landkreis gegenüber 23,000 Seelen in der ganzen Monarchie. Aber das ist eine notwendige Folge davon, wenn eine solche Zwischenstufe für die Polizei nicht gefunden werden kann.

Nun, meine Herren, wird die Ausübung der Polizei für den Eingeschlossenen Landkreis auch in diesen Kreisen nicht so leicht sein. Ich glaube, daß in dem Tableau, wie es die Regierung gebildet hat, sich noch Fälle finden, wo ganze Aemter, die man jetzt mit einander verschmolzen hat, so abgelegen sind, um ratsamer Weise selbständige Kreise daraus zu bilden, im Ganzen aber wird man das Tableau als sehr sorgfältig an die bestehenden Verhältnisse sich anschließend anerkennen. Nun hat aber die Regierung geglaubt, daß das nicht ausreicht, und hat sich eine allgemeine Ermauthung geben lassen wollen, Districtsbeamte, d. h. Polizeibeamte unter den Landräthen in dem Kreis zu bilden. Dieses Institut der Districtscommissionen halte ich, wie die Abg. Miquel und Windhorst, für durchaus verfehlt. Das Gesetz würde dann den Minister nicht hindern, die Zahl, die er jetzt vielleicht mit fünf bis sechs einrichtet, nachher auf 30 bis 40 zu erhöhen und damit dem ganzen Volde einen anderen Charakter zu geben. Es ist schlimm genug, daß eine derartige Bestimmung im Gesetz zulässig ist. Was die Angelegenheiten der Städte anlangt, so glaube ich auch, daß diese besonderen Verhältnisse der Städte in Hannover, die bislang communalistisch nicht verbunden waren mit dem platten Lande, sehr wohl selbständige berücksichtigt werden müssen. Das ist ein ganz anderes Verhältnis, als in den altpreußischen Provinzen, wo es sich darum handelt, aus dem Kreise herauszugehen. Das ist gerade der umgekehrte Fall, während es sich hier gerade darum handelt, ob sie gezwungen werden sollen, in den Kreis hineinzugehen. Beiglich der Kreisordnung will ich noch die Frage des Wegeverbandes berühren. Ich habe schon erwähnt, daß jede selbständige Stadt ihren eigenen Wegeverband hätte, ebenso jedes Amt, und leistungsfähig sind auch diese Wegeverbände gewesen, namentlich in den letzten 12 Jahren. Dafür spricht allein schon, daß im Jahre 1880, unerwartet die Zusätze aus der Provinz und der aufgenommenen Aueleben, lediglich durch freiwillige Leistungen der interessirten Gemeinden 3,191,000 Mark aufzubringen sind.

Das ist also ein sehr reges communales Leben mit vollkommenem Verständnis der Wichtigkeit der Aufgabe. Nun sollen die bisher getrennten Wegeverbände nach der Vorlage vereinigt werden. Im Gegensatz zum Abg. Windhorst sind allerdings meiner Meinung nach in denjenigen Vorschriften, welche die Überleitung der Wegeverbände ermöglichen, die dabei in Frage kommenden privatischen Verhältnisse in Betracht gezogen und ist dabei ein Uebereinkommen festgesetzt. Ich verstehe im Wesentlichen darunter: wenn ein Wegeverband eine Anleihe macht, dann bleibt ihm die Anleihe und wird nicht übertragen auf den Verband, in den er jetzt vielleicht mit anderen Aemtern oder einer Stadt eintritt. Ich lasse aber dahingestellt, ob ich es genau verstanden habe. Im Übrigen ist es die Meinung der Vorlage, daß die beiden Verbände nach bestimmten Grundsätzen vereinigt werden sollen und da soll eine Ausgleichung hinsichtlich der Unterhaltungslasten stattfinden, die etwaigen Streitigkeiten soll der Oberpräsident nach Anhörung des Ausschusses schlichten. Der Herr Minister möge es mir nicht verübeln, aber diese definitive Entscheidung steht gar nicht in das System unserer jetzigen Verwaltungsgesetzgebung, daß bei schwierigen Auseinanderlegungen da lediglich ein Staatsbeamter entscheidet. Meiner Meinung nach wäre es erforderlich, entweder den Oberpräsidenten in Uebereinstimmung, nicht bloß nach Anhörung des Communalverbandes die Entscheidung treffen zu lassen oder diese müßte der Provinzialrat oder das Bezirksverwaltungsgesetz haben. Dies möge die Commission und die Staatsregierung recht sorgsam prüfen. Daß die Regelung der kommunalen Verhältnisse in den Kreis verlegt werde, damit bin ich einverstanden und ich halte es von meinem Standpunkt als Vorsteher der Provinzialverwaltung für sehr wünschenswert. Die Unterhaltung der Chausseen wird bei steigendem Verkehr immer schwieriger und kostspieliger, aber die Notwendigkeit, daß das jetzt auf die erste Anlage mitgeteilt werden soll, kann ich nicht zugelehen.

Damit stimme ich dem Abg. Windhorst bei. Die Schwierigkeit ist überhaupt sehr groß, daß man in Stadt und Land die verschiedenen Aemter verbindet zu neuen Verwaltungsbüroverw. Aufgaben, die den Kreisen und deren Organen anvertraut sind, und ich fürchte, wenn man gerade die ersten Jahre damit belasten will, daß diese Interessen, welche zunächst in den Kreislagen zur Entscheidung kommen, sicherlich aber in der Regel in die Verwaltungsinstanzen gelangen werden, die Sitzung in der Provinz zu einer höchst unbestridigen machen werden. Wenn das Alles da hineingetragen werden soll, so würde es politisch und fachlich höchst bedenklich und schädlich sein für das Zusammenwirken der kommunalen und der staatlichen Organe. Entweder sollte diese Bestimmung ganz weglassen oder einen Nebenweg gestalten, indem ein Zwang zur Bildung von Wegeverbänden nicht besteht, es den bestehenden aber überlassen bleibt, sich in Güte zu einigen. Hat sich das Institut nach Überwindung des Überganges eingelebt, dann kann man auf diese Fragen zurückgehen. Dann könnte auch wieder zur Bildung von Wegeverbänden durch Zwang geschritten werden; denn auf dem Lande ist ein communales Leben ohne gemeinsames Wegebauwerk nicht möglich. Was die Provinzialverfassung anlangt, so liegt keine Veranlassung vor, an der collegialen Gestaltung des Landesdirektoriums etwas

zu ändern. Ich kann in dieser Hinsicht auch voraussehen, daß die Regierung keine Schwierigkeit empfinden kann, den jetzigen Zustand beizubehalten. Derselbe hat sich als gedeihlich empfohlen; es herrscht ein vollkommenes Einvernehmen mit den anderen Organen der Provinzialverwaltung, im Großen und Ganzen auch mit den Staatsbehörden. Die Collegialität des Landesdirektoriums ist um so mehr beizubehalten, als der Gedanke der collegialen Behandlung von Verwaltungangelegenheiten in der Provinz auch schon in der Provinzialordnung enthalten ist und man also kein Bedenken tragen kann, dieses Institut aufrecht zu erhalten.

Aus dem Motive der damaligen Provinzialordnung habe ich auch ersehen, daß man damals beabsichtigt hat, diese collegialische Einrichtung in Hannover, wo sie vorhanden ist, nicht zu ändern. Redner verliest die betreffende Stelle der Motive. Wenn man nachher auch nicht so weit gegangen ist, so hat man doch collegialische Beschlüsse zugestanden. Will man jetzt also die Provinzialordnung in die Provinz Hannover einführen, so wird man sehr gut den jetzigen bewährten Zustand rezipieren können. Was die Frage der Zusammensetzung und der Wahl des Provinziallandtags betrifft, so ist hier wie in den anderen Provinzen der Provinziallandtag aufgebaut auf den Kreis und auf die drei Elemente, die bei der Wahl zum Kreis berücksichtigt werden: den Großgrundbesitz, den Gemeindebesitz und die Städte. Ich kann mich in dieser Hinsicht weder dem, was der Abgeordnete Miquel, noch dem, was der Abgeordnete Windhorst sagt hat, anschließen. Nach meiner Ansicht wird man auf einem Gebiete, wo es sich nicht bloß um politisches, sondern auch um communales Zusammearbeiten handelt, keines dieser Elemente entbehren können. Wir haben dieselben auch jetzt schon in den Kreisen und Amtsvorsteuerungen, wenn auch in einem anderen Rahmenverhältnis. Der richterliche Besitz ist — wie ich erwähnt — weder an Umfang noch an Zahl bei uns so bedeutend wie in den altpreußischen Provinzen, und deshalb hat niemand daran gedacht, denselben bei der Gemeindeorganisation eine ebenso starke Vertretung einzuräumen wie dem Landgemeindebesitz. Es war darum ein wichtiger Gedanke der Staatsregierung, auch in Kreise die Vertretung des Großgrundbesitzes einzuschränken und in der Kreisordnung Bestimmungen zu treffen, welche dazu führen, daß nach einem bestimmten Census unter 100 Vertretern im Kreis und in der Provinz 28 Vertreter des Großgrundbesitzes, 18 der Städte und 54 der Landgemeinden sich befinden. Der Abg. Miquel hält dieses Verhältnis für die Vertretung der Städte für ein ungünstiges, und ich teile diese Ansicht, ohne doch einzusehen, wie man dem Nebelstande abbauen soll, ohne das Steuerprinzip hineinzuziehen, was bei der früheren Feststellung der Kreisordnung abgelehnt worden ist.

Wenn der Abg. Miquel gleichzeitig behauptet, daß Verhältnis sei für den Großgrundbesitz zu günstig, so nimme ich ihn darin nicht bei. Soviel nach dem jetzt geltenden Prinzip der Bildung der Gemeindevertretung, das auf der Verordnung vom 12. September 1857 beruht, als nach der historischen Entwicklung in den Jahren 1852 und 1859 hat man dem Großgrundbesitz ein erhebliches Gewicht eingeräumt. In der hannoverschen Kammer ist von Vertretern der Landgemeinden oft genug anerkannt worden, daß eine wirkliche selbständige Wirksamkeit der Amtsvorsteuerungen gegenüber dem Amtshauptmann erst eingetreten ist, nachdem man das Element des Großgrundbesitzes ausdrücklich mit Stimmrecht in dieser Versammlung ausbedacht hat. Das entspricht nun einmal den Verhältnissen auf dem platten Lande. Die Wirkung dieser Stärkung des Großgrundbesitzes in der Vorries'schen Zeit ist gewesen, daß das Institut des Wegewesens sich viel reicher und selbständiger entwickelt hat. Ich bin deshalb überzeugt, daß man im Lande eine besondere Vertretung des Großgrundbesitzes nicht als eine unerwünschte Beigabe betrachtet, wenn die Großgrundbesitzer nur das Verhältnis von einem Viertel nicht übersteigen. Der Abg. Windhorst erklärt dagegen, daß er gegen die ganze Vorlage stimmen will, wenn das Verhältnis zu Gunsten des Großgrundbesitzes nicht so bleibt, wie es jetzt ist. Ich könnte einigermaßen bedenklich sein, mich zu äußern, weil ich Mitglied des Landtages und für die Landgemeinden gewählt bin, aber ich muß doch sagen, daß dem Landtage die Ansicht und der Plan gar nicht ernst sein kann, die Vertretung nach Ritterschaft, Stadtgemeinde-Deputierten und Landgemeinde-Deputierten, ein jeder zu einem Drittel, aufrecht zu erhalten.

Ich glaube, die Vertreter der Ritterschaft werden auch nicht ernstlich an die Verfolgung dieses Planes denken, sondern sich uns anschließen und dafür sorgen, daß durch entsprechende Specialbestimmungen, wie sie die Staatsregierung vorschlägt, eine angemessene Vertretung der drei Elemente in der Provinzialvertretung zu Stande kommt. Ich bitte also, daß der Abg. Windhorst seine Tätsigkeit nach dieser Richtung nicht allzu scharf fortfestzt, denn was er wünscht, kann weder die Regierung noch der Landtag jemals genehmigen. Ich bitte nochmal, daß die Regierung uns auf diesen Haushalt verpflichtige, der außerordentliche schweren Übergang, den die Einführung dieser Gesetze in der Provinz Hannover hervorrufen wird. Wir wissen sehr wohl, daß wir jetzt dem Staat Preußen angehören und was wir ihm schuldig sind, bitten aber, daß er, was mit seiner Einheit und Kraft vereinbar ist, uns, um historisch gewordene Verhältnisse zu schonen. In diesem Sinne möchte ich bitten, daß die Commission an ihre Arbeit geht und die Regierung sich den von uns zu stellenden Anträgen nicht vollkommen verschließen (Beifall).

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Ich denke, daß die Staatsregierung, auf den leichten Appell des Vorredners schon in der Vorlage die Antwort gegeben hat. Denn es ist doch von allen Seiten anerkannt worden, daß den besonderen Verhältnissen der Provinz Hannover weitgehende Berücksichtigung zu Theil geworden ist, wie denn Überhaupt aus den Vorlagen als das Ziel der Regierung erkannt werden kann, nicht unbedingt Gleichmäßigkeit bei der Übertragung der Kreisordnung gelten zu lassen, sondern in notwendigen Dingen die Einheit zu fordern, in den übrigen Punkten aber einen gewissen Spielraum zu gestalten. Alle Kreisordnungen auch für die westlichen Provinzen schon jetzt vorzulegen, wie der Abg. Windhorst verlangte, war nicht möglich, weil die Zeit zur Vorbereitung der Gesetze zu kurz war, ist aber auch für das Zustandekommen der vorgelegten Gesetze nicht notwendig, weil im Ganzen und Großen der Rahmen gegeben ist und nur den spe

hen zu übertragen. Eine einfache Theilung der Befugnisse zwischen dem Landräthe und den Gemeinden kann nicht gesetzlich festgestellt werden, das würde zu endlosen Kompetenzconflikten führen. Dagegen ist es wohl an-gängig, diese Uebertragung im Wege des Auftrages vorzunehmen. Jedoch wird aber dadurch ein besonderer Districtsbeamter nicht überflüssig. Wenn man das Zusammensetzen von Stadt und Land für schädlich hält, dann muß man alle die gehörten Deductionen für richtig halten; ich bin aber der Meinung, daß die Vereinigung von Stadt und Land zu einer höheren Communalseinheit heilsam und erfriedlich sei; deshalb haben alle Deductionen für mich keinen Wert. Der selbstständigen Stellung der hannoverschen Städte ist volle Berücksichtigung gewidmet worden, soweit, daß ich fast fürchte, der Landtag wird den Vorschlägen nicht ganz zustimmen. Soweit eine Emendation zugestanden ist, halte ich sie für nothwendig; darüber hinauszugeben aber ist unzulässig. Wenn man für eine Reihe von größeren Städten den Anspruch erhebt, daß sie besondere Kreise bilden sollen, z. B. aus für Emden mit 12,000 Einwohnern, so würden doch noch andere Städte kommen, z. B. Leer, Goslar und Hameln.

Denken Sie aber an die Städte in den anderen Provinzen, an Nordhausen, Hanau, Mühlhausen, Landsberg, Memel, Greifswald u. s. w., die alle jenen hannoverschen Städten gleich stehen, aber trotzdem im Kreisverbande stehen. Ist es da begründet, den hannoverschen Städten eine besondere Stellung zu geben? Eine richtige Basis für die Vertretungen der Kreise zu finden, ist nicht leicht; wenn man aber einmal ein Vorbild hat, wie es die Kreisordnung den östlichen Provinzen bietet, dann kann man nicht davon abweichen, ohne einen genügenden Grund dafür zu haben. Wenn man also für Hannover etwas anderes verlangt, so liegt denen, die eine solche Abweichung verlangen, der Beweis der Nothwendigkeit ob. Die Nothwendigkeit einer Vertretung des Großherzogtums ist ja auch mehrfach anerkannt worden; der vorgelegte Modus hat noch den Vortheil, daß er sich an das anlehnt, was seit 1866 in der Provinz Hannover gilt. Die Provinzialvertretung soll in Hannover eben so gebildet werden als in den alten Kreisordnungsprovinzen. Inwiefern es nothwendig ist, zu erleichtern, daß einzelne Interessen zu ihrer Vertretung gelangen, kann in der Commission noch besprochen werden; jedenfalls soll das Prinzip der Bildung von Wahlbezirken ad hoc nicht zu weit ausgedehnt werden. Was das Landesrectorium anreht, so muß ich gestehen, daß mir der Verlehr mit dieser collegialen Behörde stets ein angenehmer gewesen ist, obgleich ich mehr Neigung für eine bureauumäßige Verwaltung habe. Aber die Provinzialordnung gestattet ja auch das Fortbestehen eines Collegiums. Ich kann mich nur einverstanden damit erklären, daß die Vorlage der schon gewählten Commission unter Berücksichtigung derselben überwiesen werde.

Abg. Windfuhr ist entgegnet dem Minister, daß die Vorlage zwar ein Staatsgesetz sei, aber doch nur für eine Provinz gelte, also wohl dem Provinziallandtage zur Begutachtung hätte vorgelegt werden können. Jedoch sei die Sache zweifelhaft und in zweifelhaften Fällen entscheide die Zweidrittelheit, die der Minister gemäß nicht bestreiten werde.

Damit schließt die erste Beratung. Die Vorlage wird der Commission überreicht, welche bereits mit dem Zuständigkeitsgesetze beschäftigt ist; diese soll jedoch um 7 Mitglieder und zwar aus der Provinz Hannover — wie gegen den Widerspruch des Abg. von Nauchhaupt ausdrücklich constatirt wird — verstärkt werden.

Schluß der Sitzung 3½ Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr. (Antrag Tietz, betreffend Einstellung des Strafverfahrens gegen den Abg. von Lyskof; Vorlage wegen der Weichselstädtebahn; Kreisordnungen für Schleswig-Holstein und Posen).

Berlin, 9. Novbr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat den Landgerichts-Rath Weihenmiller in Luc zum Landgerichts-Director, den Amtsgerichts-Rath Hesse in Breslau zum richterlichen Mitgliede und den Landgerichts-Rath Barnikow derselbe zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede des Bezirksverwaltungsgerichts zu Breslau für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitz des letzteren ernannt; dem Domänenpächter, Oberamtmann Ungeritter zu Groß-Lübben, in der Provinz Hannover, den Charakter als Amtsrath verliehen.

Gewinn-Liste der 2. Klasse 163. Königl. Preuß. Klassen-Lotterie.

Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Kochstraße 20,
ohne Gewähr.

(Nur die Gewinne über 90 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

Berlin, 9. Novbr. Bei der heute angefangenen Ziehung sind folgende Nummern gejogen worden:

70 88 (120) 287 (180) 384 424 61 512 37 (120) 71 81 677 86
804 35 43 932 96 1013 52 159 63 80 82 95 221 32 71 76 306 82
(120) 403 51 92 748 51 57 802 24 57 61 65 (120) 71 952 65 88
2021 51 67 74 110 73 (180) 200 391 92 481 579 92 98 658 84 722
30 87 877 900 49 54 3021 (1800) 43 50 66 68 99 161 214 48 99
302 3 8 9 16 53 471 510 28 58 99 692 97 753 69 837 (120) 70 911
4015 70 93 103 87 221 317 27 50 425 34 41 50 67 524 621 80
714 17 49 59 84 (120) 97 845 52 60 64 929 81 5084 97 99 121 82
283 309 54 410 39 635 36 70 87 708 56 60 67 89 862 991 6082
98 105 39 41 21 (120) 303 12 513 20 25 90 664 837 962 82
7063 (120) 71 100 4 47 48 353 408 586 681 96 705 62 98 802 55
61 8028 88 105 54 65 279 311 39 89 404 508 59 696 719 75
854 57 903 40 94 95 9037 47 105 43 209 44 53 346 96 (240) 427
(120) 815 94 953 73

10,052 58 79 80 (120) 189 222 48 364 405 64 519 25 36 (120)

85 93 621 24 33 784 891 920 50 11,033 58 152 70 219 83 345

564 (150) 65 84 605 6 22 24 36 42 48 80 703 55 88 852 80 964

12,042 198 215 17 63 376 467 93 95 (150) 96 514 64 91 617

914 61 64 81 99 13,034 61 86 203 30 40 48 83 92 317 (120) 61 417

76 83 (300) 47 50 60 61 68 718 23 807 36 40 49 69 937 14,026 (150)

86 618 80 808 24 81 15,109 (150) 35 75 (120) 212 338 (150) 446

63 72 522 42 (120) 75 79 628 35 44 735 (120) 71 85 838 78 931

47 16,052 68 183 209 12 19 331 92 98 442 500 2 18 55 85 606

10 18 21 735 83 830 83 949 79 17,019 48 107 9 48 254 56 66

349 (120) 509 88 59 44 53 78 83 739 (240) 880 926 98 18,002 16

37 (150) 115 203 44 180 355 65 492 (120) 550 61 (120) 689 834

86 917 47 49 55 19,007 63 66 104 11 23 88 392 601 709 36 44

68 (120) 875 97 955 78 96.

20,003 100 4 41 (120) 76 82 253 62 91 94 306 92 97 99 503

6 81 (180) 99 602 37 (150) 704 20 23 (150) 35 41 74 86 (180) 806

30 60 951 21,022 44 56 210 71 326 35 88 404 (150) 6 10 15 (120)

23 96 688 97 749 848 64 89 (120) 902 48 (300) 80 22,065 77 81

88 136 240 49 (120) 313 63 228 33 205 86 101 25 (120) 83 283

444 77 533 71 86 689 759 806 29 40 59 917 24,042 190 210

348 51 57 495 582 (120) 602 4 64 65 66 702 78 841 43 57 927

88 25,022 26 43 46 104 50 75 80 222 54 89 336 90 411 534 86

666 84 750 800 (120) 36 26,025 173 208 20 32 57 80 361 84

(150) 423 59 63 68 75 508 (120) 28 95 624 69 71 78 891 943 (120)

27,041 152 76 214 17 (120) 37 93 323 28 53 415 17 30 47 54 624

82 723 34 43 856 (120) 931 28,038 97 99 103 7 17 71 283 331

34 459 71 567 69 609 762 78 (150) 886 924 (150) 70 87 29,056

119 83 97 284 91 93 341 63 76 97 450 98 525 35 (120) 656 84

761 804.

30,080 89 123 35 288 318 25 402 61 79 571 97 628 31 52

(120) 779 891 93 96 906 (120) 45 93 31,010 30 (240) 97 113 53

93 309 (240) 48 59 416 19 31 39 550 81 696 786 928 32,006 28

34 251 (180) 64 81 (180) 321 78 (120) 439 91 517 82 623 730 98 (240) 811

(120) 21 28 935 68 82 85 86 33,061 100 291 486 587 664 67 98

747 818 (120) 38 40 77 921 35 36 34,097 205 55 360 66 70 80

448 74 75 516 54 674 (120) 94 787 78 819 906 42 (120) 35,023

45 57 62 104 44 211 13 38 56 405 41 507 685 (150) 86 709 92

88 47 59 78 36,013 (120) 77 (120) 85 115 25 306 16 29 57 442

511 610 809 79 906 (120) 82 (120) 370 536 136 79 (120) 202 (120)

71 92 304 75 79 96 593 614 21 793 817 22 43 50 906 17 67

38,021 96 122 212 39 68 396 409 53 91 501 9 50 (120) 633 710

11 36 69 70 88 39,007 99 137 92 226 74 324 29 (240) 47 76 458

62 508 32 33 81 615 797 868 931 85.

40,030 34 110 (120) 46 55 70 224 68 351 77 411 511 21 27

654 709 47 58 991 41,005 153 247 48 309 13 49 79 503 (120)

20 44 633 764 867 71 907 31 39 42,005 20 32 51 53 69 127 60

63 250 449 86 96 523 58 59 600 73 (1800) 786 803 40 48 73 89

914 43,156 243 49 53 318 53 (240) 64 483 520 (120) 85 605 48

714 65 814 39 52 93 900 41 66 99 44,015 (180) 70 150 62 63

212 305 (120) 29 68 416 62 508 68 639 54 704 88 864 908 45,026

107 15 89 256 354 59 412 35 61 507 21 46 654 795 906 34 91

46,052 100 41 301 75 438 (120) 53 71 96 551 66 74 805 8 36 880

913 69 47,078 (120) 82 125 (120) 227 36 84 97 300 10 76 407 44

504 78 612 888 93 964 89 48,074 91 126 67 80 239 76 (240) 79

397 427 39 524 42 58 609 13 18 841 54 904 60 99 49,000 60 65
205 342 434 547 55 752 99 (120) 801 901 26.
50,012 135 51 93 324 457 75 523 (600) 29 52 55 90 97 603
744 58 814 86 907 99 51,003 20 31 85 90 157 207 52 313 64
419 88 617 39 59 718 62 821 27 54 88 997 (180) 52,005 91
(150) 147 51 71 263 75 76 341 410 15 23 516 52 601 806 12
907 34 75 53,000 3

in Paris zahlbar min. — Pf. Paris, Holländische min. — Pf. Amsterdam, Schweizer min. — Pf. Paris, Belgische min. — Pf. Brüssel, Berl. Lstr. Oblat. 20,30 bez.

Berliner Börse vom 9. November 1880.

Fonds- und Geld-Course.

	Wechsel-Course.					
Deutsche Reichs-Anl. 4	10,60 bz		8 T. 2	168,35	ba	
Consolidirte Anleihe 4	10,45 bz		2 M. 2	167,60	ba	
do. do. 1875	12,60 bz		do. do.	20,35	bz	
Staats-Anleihe .	29,95 G		8 T. 2	20,26	bz	
Staats-Schuldscheine .	98,50 bz		8 T. 3	80,45	bz	
Präm.-Anleihe v. 1855	148,90 bz		do. do.	80,55	bz	
Berliner Stadt-Oblig.	103,70 bz		2 W. 3	204,00	bz	
Berliner Stad.-Oblig.	102,80 bz		do. do.	20,10	bz	
Pommersche .	89,20 bz		3 M. 2	204,50	bz	
do. .	99,60 bz		5 T. 1	172,45	bz	
do. 12,10 bz			2 M. 4	171,55	bz	
Kurh. 40 Thaler-Loose	284,90 bz					
Badische 35 Fl.-Loose	172,75 bz					
Braunschw. Präm.-Anleihe	97,75 bz					
Oldenburger Loose	151,30 bz					
Educator 9,75 bz		Dollar —				
Sover. 20,32 bz		Oest. Ekn. 172,95 bz				
Napoleon 16,15 bz		do. Silbergd.				
Imperiale —		Euss. Ekn. 204,80 bz				

Eisenbahn-Stamm-Actionen.

	Divid. pro	1878	1879				
Aachen-Maastricht .	1/2	6	29,36	bz			
Berg-Märkische .	4	4 1/4	116,95	bz			
Berlin-Anhalt .	5	4	122,76	bz			
Berlin-Görlitz .	0	0	18,93	bz			
Berlin-Hamburg .	103/4	4	20,25	bz			
Berl.-Potsd.-Magdeburg .	3 1/2	4	233,00	bz			
Berlin-Stettin .	3,65	4	99,56	bz			
Böhni. Westbahn .	59/4	4	161,55	bz			
Bresl.-Freibz. .	31/4	4	109,90	bz			
Cöln-Mindes .	6,2	4	147,30	bz			
Dux-Bodenbach-B. .	0	0	86,60	bz			
Gal.-Carl-Ludw.-B. .	8,214	7,738	117,40	bz			
Halle-Sorau-Gub. .	0	0	21,30	bz			
Kaschau-Oderberg .	4	4	54,75	bz			
Kronpr. Rudolfb. .	5	5	70,40	bz			
Ludwigsb.-Boxb. .	9	4	26,66	bz			
Märk.-Posener .	0	0	25,75	bz			
Magdeb.-Halberst. .	2 1/2	6	147,25	bz			
Mainz-Ludwigsh. .	4	4	96,90	bz			
Niederschles.-Märk. .	4	4	99,80	bz			
Oberschl. A.C.D.E. .	81/8	2 4/6	55,50	bz			
Oester.-Fr. St.-B. .	6	6	166,50	bz			
Oest. Nordwestb. .	4	4	36,95	bz			
Oest.-Südb.(Lomb.) .	0	0	153,50	Oct.-54			
Ostpreuss. Südb. .	0	0	44,00	bz			
Bechte.-O.-U.-B. .	7	7	163,3	bz			
Reichenberg-Pard. .	4	4	69,00	bz			
Erbcheinische .	7	7	158,70	bz			
do. Lit. B. (40) gar. .	4	4	29,10	bz			
Rhein-Nahe-Bahn .	0	0	20,65	bz			
Bünau-Eisenbahn .	2 3/4	5	53,30	bz			
Schweiz-Westbahn .	0	0	24,00	bz			
Stargard.-Posener .	4 1/2	4 1/2	192,30	bz			
Thüringer Lit. A. .	8	8	176,75	bz			
Taylor 8 1/2 .	20	20	Water Micholls 9, 30	Water Gladlow 9 1/2 , 30 Water Gladston 10 1/2 , 40 Water Mayol 10 1/2 , 40 Water Medio Wilton 11 1/2 , 36 Water Davys Qualität Rowland 10 %, 40 Double Weston 11, 60 Double Weston 13 %, Printers 10 1/2 , 40 8% pfd. 96. Ruhig.			
Warschau-Wien .	8,125	12 1/2	268,60	bz			
Weimar-Gera .	4 1/2	4 1/2	49,90	bz			

Eisenbahn-Stamm-Prioreitäts-Aktionen.

Berl.-Dresden .	0	0	5	52,75	bz	
Berl.-Görlitzer .	3 1/2	5	172,60	bz		
Breslau-Warschau .	0	0	35	6	bz	
Halle-Sorau-Gub. .	3	3	95,66	bz		
Kohlfurt.-Falkenb. .	0	0	48,66	bz		
Märkisch.-Posener .	5	5	101,75	bz		
Magdeb.-Halberst. .	4 1/2	3 1/2	85,90	bz		
do. Lit. C. .	5	5	122,35	bz		
Marienburg-Milawa .	6	6	87,70	bz		
Ostpreuss. Südbahn .	5	5	93,90	bz		
Posen-Kreuzbahn .	2 1/2	2	70,60	bz		
Rechte.-O.-U.-B. .	7	7	166,40	bz		
Rheinl.-B. .	5	5	54,00	bz		
Saalf.-Bahn .	0	0	35,90	bz		

Bank-Papiere.

	Allg.Deut.Hand.-G.	2	4	71,00	bz	
Berl. Kassen-Vor.	59/10	10	172,60	bz		
Berl. Handels-Ges.	0	0	101,90	bz		
Berl. Prd.-u.Hala.-B.	0	0	81,95	bz		
Braunschw. Bank .	41/2	41/2	89,66	etbzG		
Bresl. Wechslerb.	3 1/2	6	96,10	bz		
Coburg, Cred.-Bnk.	4 1/2	4	98,60	etbzG		
Daniziger Priv.-Bz.	5	5	112,00	etbzG		
Darmst. Creditb.	39/4	6	150,90	bz		
Darmst. Zettelb.	5 1/2	6	105,50	bz		
Dessauer Landesb.	5 1/2	6	118,00	bz		
Deutsche Bank .	6 1/2	6	146,00	bz		
do. Reichsbank .	6	6	146,60	bz		
do. Hyp.-Berl.	6 1/2	6	92,50	bz		
Disc. Comm.-Anth.	5 1/2	10	176,50	bz		
do. do. 1/2	5 1/2	10	175,75	bz		
Genossensch.-Enk.	5 1/2	1	115,66	bz		
do. do. 1/2	5 1/2	7	113,66	bz		
Goth. Grundcredb.	6	6	91,00	bz		
do. do. junge .	6	6	91,30	bz		
Hamb. Vereins-B.	78/4	7	—	—		
Hannov. Bank .	5 1/2	4 1/2	102,60	bz		
Königsl.-B. Ver.-Enk.	6	6	16,00	bz		
Lindw.-B. Kielwitz .	42/8	7/2	72,50	bz		
Leipz. Cred.-Anst.	69/8	16	148,60	bz		
Luxemburg. Bank .	72/3	10	138,75	etbzG		
Magdeburger do. .	65/2	5 1/2	112,25	bz		
Meiningen do. .	2 1/2	0	94,60	bz		
Nordd. Bank .	8 1/2	10	166,50	bz		
Nordd. Gründner .	0	0	45,60	bz		
Oest. Cred.-Action .	39/4	11 1/2	480,00	87,50		
Posener Pro-Bank .	4	4	116,00	bz		
Pr. Bod.-Cr.-B. .	6	6	93,50	bz		
Pr. Cent.-Bod.-Ord.	92/3	9 1/2	13,00	bz		
Sächs. Bank .	59/6	6	112,25	bz		
Schl. Bank-Verein .	6	6	167,40	bz		
Wiener Unionsbk. .	5	6	191	G		

In Liquidation.

	Centralb.f.Genoss.	
--	--------------------	--